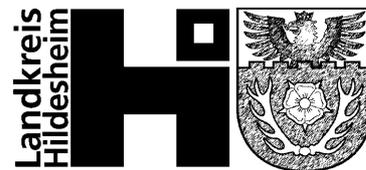


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Juli 2007

Nr. 29

Inhalt	Seite
28.06.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Bad Salzdetfurth (Wasserabgabensatzung)	432
12.07.2007 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG); Antragsteller: Rolf Witte, Am Horstteich 2, 31188 Holle; Vorhaben: Neubau eines Schweinestalles	434
13.07.2007 - Inkrafttreten der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Kreisberufsschule“, Stadt Alfeld	436
17.07.2007 - Bauleitplanung der Gemeinde Giesen, Bebauungsplan Nr. 514, „Hasede-Süd I“, Ortschaft Hasede	437
17.07.2007 - XIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage der Samtgemeinde Lamspringe (Wasserabgabensatzung)	439

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Bad Salzdetfurth (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 6a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung vom 14.03.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ -	monatlich	4,00 €
von 5-10 m ³ -	monatlich	6,00 €
von 10-20 m ³ -	monatlich	14,00 €
über 20 m ³ -	monatlich	30,00 €

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,55 €.

(4) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

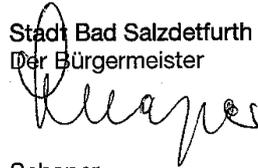
(6) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 10 außer Kraft.

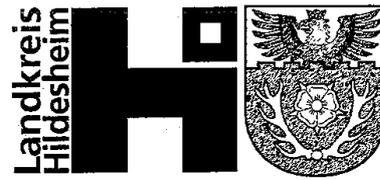
Bad Salzdetfurth, den 28.06.2007

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Schaper





Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Rolf Witte, Am Horstteich 2, 31188 Holle
Vorhaben: Neubau eines Schweinemaststalles

Herr Rolf Witte, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit Bescheid vom 12.07.2007 wurde Herrn Rolf Witte, Am Horstteich 2 in 31188 Holle gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 03.08.2001 (BGBl. I S. 1950) auf seinen Antrag die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles in der Gemarkung Sillium der Gemeinde Holle des Landkreis Hildesheim nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hildesheim eingelegt werden und zwar schriftlich unter der Anschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim oder zur Niederschrift in den Diensträumen Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG bzw. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z. Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
in der Zeit von
Montags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und

bei der Gemeinde Holle, Rathaus, Zimmer 15, Am Thie 1
in der Zeit
Montags und Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

Donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Anlage ist der Ziffer 7.7.1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuzuordnen. Dieses bedeutet, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Zusammenfassend hat die Prüfung der durch das Vorhaben zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen im Hinblick auf die Kriterien gem. Anlage 2 zum UVPG ergeben, dass aufgrund der Standortwahl sowie der sonstigen vorliegenden Erkenntnisse keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wird hiermit bekannt gegeben.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag



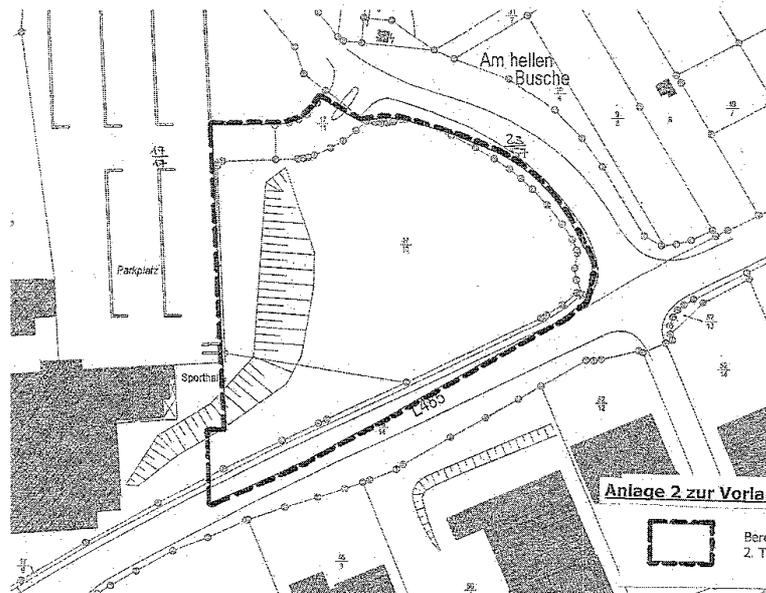
Becker

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Kreisberufsschule“

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 „Kreisberufsschule“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:



Die Satzung einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alfeld (Leine), den 13.07.2007

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Feinhausen

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 17.07.2007

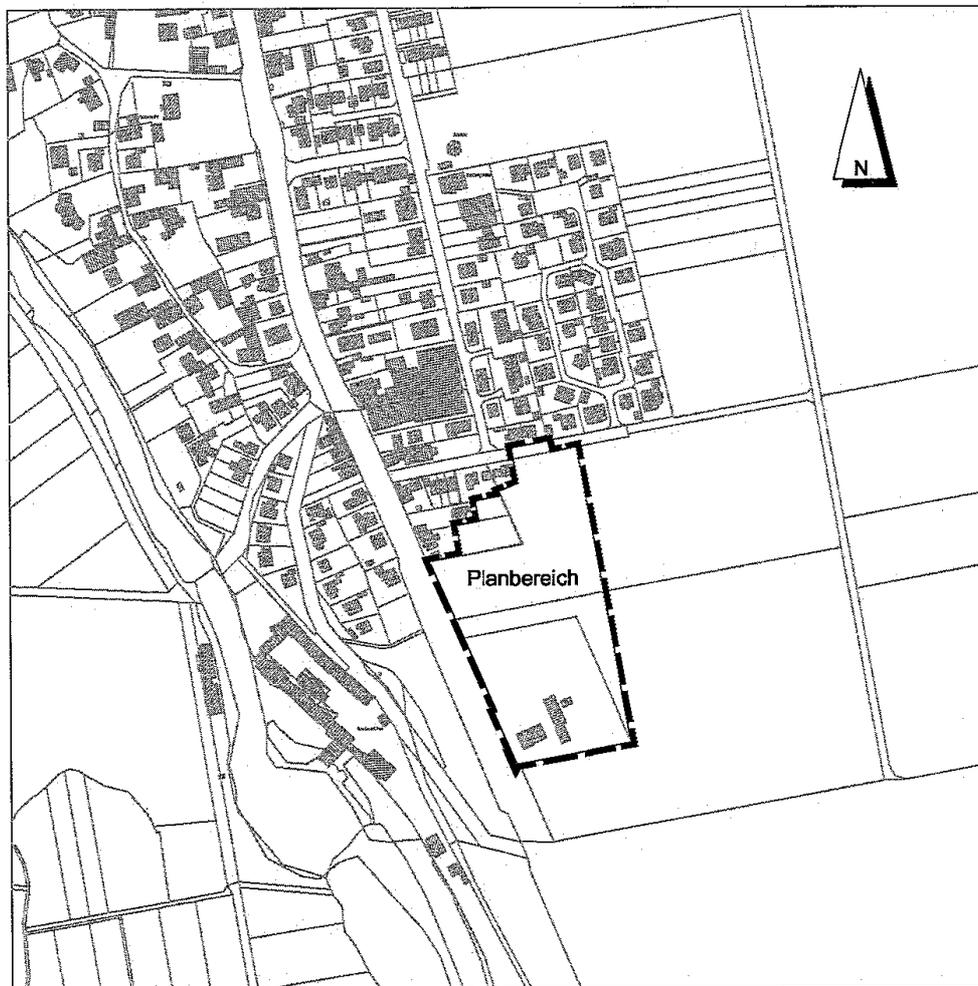
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 9.7.2007 den Bebauungsplan Nr. 514 „Hasede – Süd I“, OS Hasede, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 514 „Hasede – Süd I“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am südlichen Ortsrand südlich des Jördensweges und östlich der Bundesstraße 6 und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 514 „Hasede – Süd I“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Lücke

(Bürgermeister)

XIII. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage der Samtgemeinde Lamspringe (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 16. Juli 2007 folgenden XIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage der Samtgemeinde Lamspringe vom 07. Juli 1990 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,50 €.

Artikel II

**Dieser Nachtrag tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 12 Abs. 1 außer Kraft.**

Lamspringe, den 17. Juli 2007

Samtgemeinde Lamspringe

(Pletz)
Samtgemeindebürgermeister
